

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

1. Schweizerisch-deutscher Grenzvertrag

Die schweizerisch-deutsche Grenze beruht gegenwärtig auf einer grösseren Anzahl abschnittsweiser Vereinbarungen, die meistens noch von den Kantonen abgeschlossen wurden. Im Rhein verläuft die Nordgrenze teilweise im Talweg, teilweise in der Mittellinie. Immermehr (so auch in den von der Schweiz abgeschlossenen Grenzverträgen) wird ausschliesslich auf die Mittellinie abgestellt, da der Talweg (praktisch die Fahrrinne des Flusses) veränderlich ist und somit die Grenze "wandert" (übrigens die Hauptursache der russisch-chinesischen Grenzstreitigkeiten am Ussuri). Es besteht nun die Absicht, wie mit Liechtenstein und Oesterreich, auch mit der Bundesrepublik einen umfassenden Grenzvertrag für die ganze Nordgrenze von Basel bis zum Bodensee abzuschliessen. Durch den Uebergang vom Talweg zur Mittellinie werden sich gebietsweise gewisse Gebietsgewinne oder -verluste ergeben, die ausgeglichen werden müssen, was innerhalb des Rheins praktisch nicht möglich sein wird. Für den Gebietsaustausch kommen am ehesten die rechtsrheinischen Gebiete (Klein-Basel, Rafzerfeld, Stein am Rhein, Kanton Schaffhausen) in Betracht. Eine Umfrage bei den Bundesstellen hat grundsätzliches Einverständnis für eine Neuregelung ergeben. Wir werden demnächst an die Kantone gelangen, sodann an den Bundesrat, bevor wir mit den deutschen Behörden Kontakt aufnehmen. Vorläufig ist von seiten der Botschaft noch nichts vorzukehren. Im Rahmen dieser Verhandlungen dürfte wohl auch die umstrittene Grenze im Bodensee zur Sprache kommen. Die Schweiz vertritt bekanntlich das Prinzip der Realteilung (Mittellinie, wie sie bei allen übrigen Binnenseen besteht), während Oesterreich seinerzeit das Kondominium, später die sog. Haldentheorie (d.h. grundsätzlich gemeinsames Eigentum, mit Ausnahme des unmittelbaren

-/-



- 2 -

Uferstreifens) vertreten hat. Deutschland war in Bezug auf den Grenzverlauf im Bodensee schwankend. Es scheint, dass es grundsätzlich eher der Realteilung zuneigt. Nachdem im Rahmen der Bodenseeschiffahrtsverhandlungen in bezug auf die Grenzfrage keine Einigung auf dreiseitiger Basis erzielt werden konnte, werden wir bei den Grenzverhandlungen mit den Deutschen versuchen, ob wir dort weiterkommen. Eine befriedigende Lösung der Grenzverhältnisse im Bodensee wird erst mit der Anerkennung der Realteilung möglich sein.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

## 2. Regionalplanung

Das Justiz- und Polizeidepartement hat kürzlich eine informelle Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen, die eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Regionalplanung vorsieht. Bei uns ist innerstaatlich zuständig der Delegierte für Raumplanung (Herr Baschung). In der Kommission ist auch Herr Dubois vertreten, ferner vor allem auch die Grenzkantone. Wir haben seinerzeit mit dem Delegierten für Raumplanung vereinbart, dass dort zwischenstaatliche Planungsfragen grundsätzlicher Art besprochen werden sollen, während die sich aus konkreten Projekten ergebenden besondern Fragen meist Spezialkommissionen überwiesen werden, in denen das Politische Departement, soweit es sie nicht leitet, in der Regel vertreten sein wird. (Beispiel: Kläranlage Basel, vgl. Ziff. 7, Standort Kernkraftwerke, vgl. Ziff. 4, Autobahnanschluss, vgl. Ziff. 6, usw.)

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

### 3. Commission tripartite im Raume Basel

Auf private Initiative hin (vor allem von seiten der Basler Industrie) wurde seinerzeit die "Regio basiliensis" gegründet, die Kontakt mit dem Regierungspräsidium Süd-Baden und dem Département Haut-Rhin im Elsass hatte. Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land sind ebenfalls in der "Regio" vertreten. In der Folge wurden französischerseits - nicht zuletzt auch wegen der Rivalität von Strassburg - Bedenken geltend gemacht, die das französische Aussenministerium dazu führten, die weitere französische Mitarbeit in der "Regio" (heute in der sog. "Conférence tripartite") von der Schaffung einer zwischenstaatlichen "Commission tripartite" abhängig zu machen. Kürzlich hat in Bonn eine Sitzung stattgefunden, an der man sich über einen gemeinsamen Vertragstext geeinigt hat (Herr Minister Hegner hat an der Sitzung teilgenommen; die Botschaft dürfte dokumentiert sein). Zurzeit werden die Texte bereinigt und die Kommission wird noch dieses Jahr zu einer ersten Arbeitssitzung zusammentreten. Deutscherseits hat sich insofern eine neue Schwierigkeit ergeben, als mit der Institutionalisierung der Kommission die Regierung in Stuttgart den Anspruch auf Vertretung in der Kommission erhebt, was zur Folge haben dürfte, dass auch die Vertretung Baden-Württemberg in der "Regio" vom Präsidium Süd-Baden auf Stuttgart übergeht. Von unserer Seite besteht kein Interesse, sich in diesen Streit einzumischen. Französischerseits versucht, wie Sie wissen, Herr Pflimlin die neue Konzeption der "Commission tripartite" zu torpedieren. Auch in diesem innerfranzösischen Streit sollten wir uns neutral verhalten.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

#### 4. Standort der Kraftwerke im Raume Basel

Ueber dieses Thema haben zwischen deutschen und schweizerischen Fachinstanzen (schweizerischerseits Amt für Energiewirtschaft, Prof. Zangger) Fachgespräche stattgefunden. Es ist in Aussicht genommen, ähnliche Gespräche mit Frankreich und in der Folge auch dreiseitige schweizerisch-deutsch-französische Gespräche zu führen. Es wäre wohl am besten, wenn diese Angelegenheit inskünftig durch eine Arbeitsgruppe im Rahmen der "Commission tripartite" behandelt werden könnte. In Anbetracht der Dringlichkeit des Problems werden wir aber schon in nächster Zeit in Paris und Bonn vorstellig werden, um die Gespräche in Gang zu bringen. Angestrebt wird nach Möglichkeit eine gegenseitige Abstimmung der Standorte, die Vornahme koordinierter klimatologischer Untersuchungen über die Auswirkungen der Werke und insbesondere ihrer Kühltürme auf die Umwelt unter Berücksichtigung der vorbestehenden Belastung der Luft, sowie die Organisation der gegenseitigen Hilfe in Unglücks- und Katastrophenfällen (Alarmorganisation).

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

5. Zollfreie Strasse Lörrach - Weil

Auf Grund eines alten Vertrages (1852) im Zusammenhang mit dem Bau der Eisenbahnstrecke ins Wiesental hat die Schweiz als Gegenleistung die Duldung einer zollfreien Strasse Lörrach - Weil über Schweizergebiet zugestanden. Schon vor Jahren sind auf deutschen Wunsch Verhandlungen über den Bau der Strasse eingeleitet worden; die beiden Delegationen sind sich heute über den Vertragsinhalt grundsätzlich einig. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem wegen der genauen Führung der Strasse (links oder rechts der Wiese). Gegenwärtig liegen die entsprechenden Pläne in der Gemeinde Riehen auf. Sobald die noch hängigen Einspracheverfahren erledigt sind, kann der Vertrag bereinigt und unterzeichnet werden; materielle Differenzen sollten sich keine mehr ergeben.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

6. Autobahnzusammenschluss Basel - Weil

Eine Arbeitsgruppe hat einen Entwurf zu einem Vertrag über den Autobahnzusammenschluss bei Basel-Weil und den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbetriebe (Tankstelle, Restaurant, Kiosk, Change etc.) auf deutschem Gebiet ausgearbeitet. Die technischen Pläne liegen vor. Der Baubeginn ist für 1976 vorgesehen. Bevor der Vertrag unterzeichnet werden kann, muss auf deutsches Verlangen noch eine gegenüber den ursprünglichen Plänen verkleinerte Lösung für die Nebenbetriebe gefunden werden.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

### 7. Kläranlage Basel

Ursprünglich waren für den Raum Basel zwei Kläranlagen vorgesehen: eine im Elsass (für das Gross-Basel), die andere auf deutschem Gebiet in der Nähe von Haltingen (für das Klein-Basel). Es handelte sich dabei um eine deutsche Kläranlage, an der der Kanton Basel-Stadt rechtlich gesehen in der Rechtsstellung einer deutschen Gemeinde teilgenommen hätte. Der entsprechende Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und Baden-Württemberg lag fertig ausgehandelt vor. Nachdem die Chemiefirmen Ciba-Geigy und Hoffmann-La Roche auf die Errichtung einer eigenen Kläranlage für die Chemieabwässer auf Schweizergebiet bestanden, ergaben sich Schwierigkeiten, die schliesslich zum Verzicht auf eine baslerische Beteiligung an der Kläranlage auf deutschem Gebiet führten. Im Elsass hat eine ähnliche Entwicklung stattgefunden: auch dort wird auf den Bau der Kläranlage verzichtet. Basel baut nun auf dem bisherigen Gaswerkareal, das durch die Erdgasproduktion freigeworden ist, eine eigene Kläranlage für das gesamte Kantonsgebiet, so dass wir uns mit dieser Angelegenheit nicht mehr zu befassen haben.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

### 8. Bodenseeschifffahrt

Im Jahre 1973 wurde das Vertragswerk mit der Bundesrepublik und Oesterreich unterzeichnet. Wie erwähnt (unter Ziff. 1), musste die Frage der Hoheitsrechte im Bodensee offengelassen werden. Das Schifffahrtsabkommen enthält vor allem polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Bodensee. Für den Untersee wurde ein analoges bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Die Schweiz und Oesterreich haben das Vertragswerk bereits ratifiziert. Die deutsche Ratifikation steht noch aus; sobald sie vorliegt, kann das Vertragswerk durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

9. Wasserentnahme aus dem Bodensee

Im Zusammenhang mit dem Bau der Fernwasserleitung von Sipplingen am Bodensee nach Stuttgart wurde zwischen der Schweiz, Deutschland und Oesterreich im Jahre 1966 ein Uebereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat zweimal den Umfang der Wasserentnahme erhöht. Von privater Seite wurde vor einiger Zeit ein Plan vorgelegt, dem Bodensee grössere Wassermengen zu entnehmen, um die Abwasserverhältnisse im sehr stark belasteten Neckar durch den Bau eines Neckarstollens wesentlich zu verbessern. Dagegen machten sich nicht nur auf schweizerischer, sondern auch auf deutscher Seite grosse Widerstände geltend. Nach beruhigenden Erklärungen aus Stuttgart scheint man aber dieses Projekt nicht mehr weiterzuverfolgen. Da gemäss dem erwähnten Abkommen über die Wasserentnahme auch die Entnahme für den sog. "Neckarstollen" nur mit Zustimmung der Schweiz und Oesterreichs verwirklicht werden könnte, besteht für uns kein Grund zur Beunruhigung, sieht doch der Vertrag die nötigen Kautelen vor, damit die Schweiz ihre legitimen Interessen durchsetzen kann (im äussersten Fall ein Schiedsverfahren).

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

10. Gewässerschutzabkommen für den Bodensee (1960)

Vor einem Jahr habe ich den Vorsitz der schweizerischen Delegation an Herrn Direktor Baldinger vom eidgenössischen Amt für Umweltschutz übergeben, der auch nach seiner demnächst stattfindenden Pensionierung die Leitung der schweizerischen Delegation beibehalten wird. Herr Dubois vertritt das EPD in der Delegation, die jährlich einmal in einem der drei Anliegerstaaten zusammentritt. In letzter Zeit sind vor allem abwassertechnische Fragen behandelt worden, während politische Probleme mehr in den Hintergrund getreten sind.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

11. Abkommen über die Fischerei im Untersee

Seit längerer Zeit bearbeitet eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, des Kantons Thurgau und des Landes Baden-Württemberg die Ersetzung des bestehenden Vertrages, der die Fischereihoheit ganz der deutschen Seite überlässt. Angestrebt wird die Gleichberechtigung. Der Vertrag soll die Hoheitsfragen den modernen Gegebenheiten anpassen. Auf deutscher Seite wird geltend gemacht, Baden-Württemberg sei zur Revision kompetent; es fragt sich idessen, ob nicht auch auf deutscher Seite der Bund zuständig ist.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

12. Büdingen (Vertrag von 1964)

Es besteht eine schweizerischerseits von Professor Bind-  
schiedler geleitete gemischte Kommission in der Herr Dubois  
vertreten ist. Diese tritt von Zeit zu Zeit zusammen, ohne  
dass neben Routinefragen wichtige Probleme zur Sprache kö-  
men.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

### 13. Rheinschutzkommission

Auf Grund eines Abkommens von 1963 besteht die sog. Rheinschutzkommission als Gewässerschutzkommission für den Rhein unterhalb des Bodensees bis zum Meer. Vertragsstaaten sind die Schweiz, Frankreich, die Bundesrepublik, Luxemburg und die Niederlande. Im Zentrum der Arbeiten steht zurzeit die sog. Salzaufhaltung im Elsass, da die Niederländer dringend eine Herabsetzung des dem Rhein aus den Kaligruben im Elsass zufließenden Salzes verlangen. Neuerdings steht auch ein Abkommen gegen die chemische Verunreinigung zur Diskussion. Dadurch würden vor allem die Schweiz und die Bundesrepublik betroffen, die in diesem Punkt die gleiche zurückhaltende Auffassung vertreten haben; vor allem wollen sie sich z.Z. nicht auf verbindliche Fristen festlegen. Für die Jahre 1975 - 77 führe ich den Vorsitz dieser Kommission. Das ständige Sekretariat der Kommission hat seinen Sitz in Koblenz bei der Deutschen Anstalt für Gewässerkunde (Sekretär: Herr Bos). Leiter der deutschen Delegation ist Herr Ministerialdirektor Berg vom Innenministerium in Bonn. Die schweizerische Delegation wird vom neuernannten Direktor des Amtes für Umweltschutz, Herrn Pedrolì, geleitet. Herr Dubois gehört ebenfalls der Delegation an. Seit einiger Zeit werden auf holländischen Vorschlag neben den zweimal jährlich stattfindenden Kommissionssitzungen auch Sitzungen auf Ministerebene durchgeführt. Die letzte fand im Dezember 1973 in Bad Godesberg statt. Die nächste Ministertagung war zunächst für Ende 1974, dann für Februar 1975 in Paris vorgesehen. Die Konferenz war so schlecht vorbereitet, dass die deutsche und die schweizerische Delegation ihre Verschiebung verlangt haben. An einer Konferenz der Staats-

- 2 -

sekretäre wurde in Paris vereinbart, die Ministerkonferenz noch in diesem Jahr vor dem 1. November durchzuführen. Die nächste ordentliche Sitzung wird voraussichtlich Mitte Juni in Eltville (im Rheinland, in der Nähe von Wiesbaden) durchgeführt, während die Minister sich wahrscheinlich im Oktober in Paris treffen werden. Die Vorbereitungen für die beiden Konferenzen sind in vollem Gange. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ich gelegentlich mit der deutschen Delegation direkt Fühlung aufnehmen werde. Die Botschaft wird auch weiterhin über die Verhandlungen laufen orientiert werden.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

#### 14. Europäische Gewässerschutzkonvention

In Strassburg wird eine Europäische Gewässerschutzkonvention vorbereitet. Als Vorsitzender der entsprechenden Arbeitsgruppe hatte ich mich sehr intensiv damit zu befassen. Das Geschäft liegt gegenwärtig vor dem Ministerrat des Europarates. Da noch verschiedene Fragen offen sind, u.a. auch die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften, die im Zusammenhang mit ihrem Umweltschutzprogramm eine Mitunterzeichnung des Abkommens verlangen. Es scheint sich eine Einigung anzubahnen, so dass das Abkommen demnächst unterzeichnungsbereit sein sollte. Die Bundesrepublik hat, ähnlich wie die Schweiz, eine grundsätzlich positive Haltung eingenommen, sich aber gegen übertriebene Anforderungen der Unterliegerstaaten, vor allem der Niederlande, gewehrt. Ganz allgemein hat sich auf dem Gewässerschutzgebiet eine sehr fruchtbare und positive Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik entwickelt.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

15. Rheinzentralkommission (Mannheimer Akte 1868)

Die Rheinzentralkommission mit Sitz in Strassburg befasst sich zurzeit vor allem mit den Verhandlungen mit den EG für eine Kapazitätsregelung. Während sich die Schweiz mit der EG-Kommission praktisch auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen konnte, bestehen noch Schwierigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften (vor allem von seiten Frankreichs und Belgiens). Ein weiteres wichtiges Traktandum bildet die Frage der durch den weitem Ausbau des Neckar-Donau-Kanals zwischen dem Rhein und der Donau. Die Bundesrepublik möchte dieses Problem - nicht zuletzt aus Rücksicht auf ihr besonderes Verhältnis zu den Oststaaten einschliesslich der DDR - möglichst bilateral lösen. Für die Rheinanliegerstaaten ist aber die Art der Lösung von sehr eminenter Bedeutung, da zu befürchten ist, dass bei Fertigstellung der Verbindung Schiffe aus den Oststaaten, ohne faktisch Gegenrecht zu gewähren, vom liberalen Rheinregime profitieren können. Es fragt sich deshalb, ob das Rheinregime gemäss Mannheimer Akte wie bisher auch für Nichtanliegerstaaten undiskriminiert angewendet werden kann. Eine sog. ad hoc-Gruppe der Rheinzentralkommission befasst sich eingehend mit diesen Problemen. Zurzeit bin ich Vizepräsident der Rheinzentralkommission; für die Jahre 1976/77 werde ich das Präsidium übernehmen.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

#### 16. Flugverkehr mit Berlin

Bekanntlich dürfen nur Luftverkehrsgesellschaften der Alliierten über die Luftkorridore nach Westberlin fliegen. Gerüchte, wonach eine Lockerung eintreten werde, namentlich dass die Luft-hansa nach Westberlin fliegen könne, haben sich nicht bewahrheitet. Dementsprechend kann die Swissair ebenfalls nicht nach Westberlin fliegen. Wie Sie wissen, hat aber das Luftamt kürzlich Luftverkehrsverhandlungen mit der DDR geführt, die indessen nur den Anflug von Ostberlin (Berlin-Schönefeld) ermöglichen. Die PanAm und die British Airways haben nun kürzlich das Begehren gestellt, direkt von Westberlin nach Zürich zu fliegen. Das Luftamt hat diesen Begehren entsprochen, da dafür andere Vorteile für die Swissair eingehandelt werden können. Die UdSSR und die DDR haben bei uns protestiert und uns dabei vorgeworfen, dass wir damit einer Verletzung des Viermächte-Abkommens Vorschub leisten. Wir haben die Proteste zurückgewiesen, unter Hinweis darauf, dass faktisch der Gebrauch der Luftkorridore durch die Zivilluftfahrt der Westalliierten längst geduldet worden ist und dass im übrigen die Viermächte-Abmachungen für die Schweiz eine "res inter alios acta" darstellen, ganz abgesehen davon, dass alliierte Flüge über westdeutsches Gebiet hinaus, z.B. direkt nach Amsterdam, bereits durchgeführt werden. Sowohl die UdSSR wie die DDR sind nicht mehr auf das Problem zurückgekommen; allerdings fliegen die beiden britischen und amerikanischen Gesellschaften tatsächlich noch nicht nach Zürich.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

17. Berlinklausel

Nachdem Herr Bindschedler anlässlich der Büssinger-Verhandlungen beim Grenzvertrag die bisherige schweizerische Opposition gegen die Aufnahme der Berlinklausel in Verträge, in denen sie wegen der territorialen Anwendung nicht notwendig ist, aufgegeben hat, haben wir seither jeweils ohne Diskussion die von der Bundesrepublik vorgeschlagene Formel "Anwendung auf das Land Berlin" akzeptiert. Inzwischen ist bekannt geworden, dass die Bundesrepublik nicht nur den Oststaaten, sondern auch China und Finnland gegenüber in eine modifizierte Form der Berlinklausel eingewilligt hat ("Anwendung auf Berlin-West"). Die UdSSR ist in diesem Zusammenhang in Wien vorstellig geworden. Auch die Schweden haben uns kürzlich angefragt, wie wir uns zu diesem Problem stellen. Bis jetzt sind wir immer davon ausgegangen, dass es sich dabei lediglich um eine Frage der territorialen Anwendung der betreffenden bilateralen Verträge handle. Die Akzeptierung der Berlinklausel bedeutet für uns keineswegs eine Stellungnahme zur politischen Seite des Berlinproblems. Sollten bei uns weitere Demarchen unternommen werden, so würden wir die UdSSR bzw. die DDR an die Alliierten bzw. an die Bundesrepublik verweisen. Auch der Departementschef ist der Auffassung, dass zurzeit keine Notwendigkeit besteht, von uns aus und solange nicht neue Entwicklungen eintreten, etwas an der bisherigen Praxis zu ändern.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

18. Verhandlungen mit der DDR

In der Entschädigungsfrage haben bisher zwei Verhandlungsphasen stattgefunden, wobei wir gegenüber den anderen verhandelnden Staaten immer noch leicht im Vorsprung sind. Besondere Probleme in bezug auf die Bundesrepublik sind bisher noch nicht aufgeworfen worden, doch ist damit zu rechnen, dass sich solche Fragen bei der Legitimierung schweizerischer Tochtergesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik oder bei gewissen schweizerischen Doppelbürgern ergeben werden. Ein weiterer Berührungspunkt mit der BRD wird bei den ostdeutschen Gegenforderungen bestehen. An den letzten Verhandlungen haben unsere Partner u.a. angedeutet, dass sie auch allenfalls über die Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz Auskunft wünschen. Weitere Berührungspunkte sind das Londoner Schuldenabkommen, die Frage des jüdischen Eigentums, die Reparationsleistungen usw. Sobald sich hier konkrete Fragen ergeben, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

19. Deutsche Botschaft in Bern

Das Botschaftsgebäude der Bundesrepublik ist - im Gegensatz zum Konsulatsgebäude in Basel, das auf den Namen der Bundesrepublik übertragen wurde - immer noch als Reichseigentum unter treuhänderischer schweizerischer Verwaltung eingetragen. Botschafter Diesel verlangte kürzlich im Auftrage Bonn's die Umschreibung auf die Bundesrepublik. Da dies unmittelbar vor der zweiten Verhandlungsrunde mit der DDR geschah, verträuselten wir ihn auf später. Wie die Verhandlungen mit der DDR gegenwärtig laufen, sollte aber dem westdeutschen Begehren (mit möglichst wenig Publizität) demnächst entsprochen werden können.

p.B.15.21.A. - DZ/ly

Bundesrepublik Deutschland: Hängige Geschäfte im Bereich der  
Völkerrechtsdirektion (Stand März 1975)

20. Konsularvertrag mit der DDR

Anlässlich meines Besuches in Ostberlin (im November 1974) wurde im dortigen Aussenministerium von seiten meines ost-deutschen Gesprächspartners (Botschafter Süß) u.a. auch die Möglichkeit des Abschlusses eines bilateralen Konsularvertrages angedeutet. Ich stellte demgegenüber fest, dass die Schweiz grundsätzlich die Wiener Konvention II anwende, und zwar auch der DDR gegenüber, die diese Konvention (noch) nicht ratifiziert hat; nur dadurch erreichten wir eine nichtdiskriminierende Behandlung aller in der Schweiz vertretenen Staaten. Deswegen hätten wir es auch abgelehnt, die Europäische Konvention über die konsularischen Funktionen, die eine Besserbehandlung der Staaten des Europarates zur Folge gehabt hätte, zu unterzeichnen. Ich habe noch beigefügt, dass wir nur dort bilaterale Ergänzungsabkommen abschliessen wollen, wo sich in einem konkreten Fall zeigt, dass die Wiener Konvention II nicht genügt. Herr Süß gab sich mit dieser Erklärung zufrieden, so dass sich der Schweiz gegenüber das heikle Problem, das die Oesterreicher mit dem Abschluss ihres Konsularabkommens aufgeworfen haben, nicht stellen wird. Allerdings hätten wohl auch wir, für den Fall dass sich uns die Frage gestellt hätte, nicht anders entschieden als die Oesterreicher, da wir einem von uns anerkannten Staat nicht die Anerkennung seiner eigenen Staatsangehörigen verweigern können. Wie ich inoffiziell von westdeutscher Seite erfahren habe, ist man sich im Grunde genommen darüber auch durchaus im Klaren.